



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Feiertagsregelung der Müllabfuhr zu „Allerheiligen“ 2019

Am Freitag, 01.11.2019, fällt die Müllabfuhr aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der 80-l-, 120-l-, 240-l-Restmüllbehälter sowie der 1,1-cbm- und der 4,4-cbm-Müllgroßcontainer von Freitag, 01.11.2019, findet einen Tag später am Samstag, 02.11.2019, statt.

Die Leerung der blauen Papiertonne in den Abfuhrbezirken 9 bis 11 verschiebt sich ebenfalls um einen Tag auf Samstag, 02.11.2019.

Im Informationsblatt zur Abfallwirtschaft 2019, das Ende vergangenen Jahres erschienen ist, sind die geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 01.10.2019

Stadtbauhof

Bürgerinnen- und Bürgerversammlung am 16. Oktober

Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe lädt die Bürgerinnen und Bürger aus allen Bayreuther Stadtteilen am Mittwoch, 16. Oktober, um 19 Uhr, zu einer Bürgerinnen- und Bürgerversammlung in die Grundschule Meyernberg, Bodenseering 55, ein.

Um einen barrierefreien Zugang zum Versammlungsraum zu ermöglichen, werden im Pausenhof Behindertenparkplätze eingerichtet. Die Zufahrt erfolgt über den Sterntalerring.

Die Oberbürgermeisterin, die Referenten und Dienststellenleiter der Stadtverwaltung stehen für Fragen, Wünsche und Anregungen zu Themen von allgemeinem Interesse zur Verfügung.

Inhalt

Bayreuther Energiesparratgeber	2
Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)	3
Gebührensatzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen ..	12
Überwinterung von Igelrn	15
Standesamtliche Nachrichten vom 16.09. bis 06.10.2019	16
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	16
Vergabe von Dienstleistungen durch den Abwasserbetrieb der Stadt Bayreuth	16
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	17
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.10. bis 03.11.2019	17
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 4/19 „Nahversorgungszentrum Neue Heimat/Königsallee“	18
Beteiligungsbericht 2016	20
Dorferneuerung Nemmersdorf Stadt Goldkronach, Landkreis Bayreuth	20
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 32 Bereich „Südlich des Glasenweiher“	21
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	24
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	24
Öffentliche Ausschreibung	25
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	25

Bekanntmachung

Bayreuther Energiesparratgeber

Hinweise zur Ermittlung und Bewertung des Heizenergieverbrauchs sowie Fördermaßnahmen

Durch die ständig steigenden Energiepreise wird es auch für den Einzelnen immer interessanter, zur Schonung des eigenen Geldbeutels den Energieverbrauch zu senken. Gleichzeitig reduziert sich durch Energieeinsparmaßnahmen der Ausstoß des Treibhausgases Kohlendioxid.

Grundlage zur Abschätzung von möglichen Energiesparmaßnahmen ist die Ermittlung des tatsächlichen Energieverbrauchs, der Vergleich mit Verbrauchskennwerten und die anschließende Beurteilung.

Damit Immobilienbesitzer und Mieter ihren Energieverbrauch selbst beurteilen können, bietet die Stadt Bayreuth in ihrem Internetangebot bereits seit längerer Zeit diverse Energie- und Stromsparratgeber an.

Mit dem interaktiven Heizkostenratgeber lassen sich beispielsweise Heizenergieverbrauch und Heizkosten anhand einer Heizkostenabrechnung selbst überprüfen. Zeigt das Ergebnis einen zu hohen Verbrauch, können Sanierungsmaßnahmen notwendig und sinnvoll sein. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen helfen dann unabhängige Energieberater. Der Staat, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft, fördert diese Vor-Ort-Beratung mit einem Zuschuss. Nähere Informationen unter www.bafa.de.

Insgesamt werden auf den Bayreuther Internetseiten nachfolgende durch das Bundesumweltministerium geförderte Ratgeber und Informationen kostenlos bereitgestellt.

Online-EnergieSparRatgeber:

- Interaktiver Heizkostenratgeber (Überprüfung des Heizenergieverbrauchs und der Heizkosten)
- Energiesparkonto (Überblick über den eigenen Energie- und Wasserverbrauch)
- FördermittelCheck (Welche Fördermittel wofür?)
- HeizkostenCheck und –vergleich (Heizsystemvergleich für Neubauten)
- Hydraulischer Abgleich (Erklärung & Tipps zur richtigen Abstimmung der Heizungsanlage)
- ModernisierungsCheck (Prognosen zu geplanten Energiesparmaßnahmen)

- PumpenCheck (Lohnt sich der Austausch der Umwälzpumpe?)
- Rat und Tat (Branchenbuch für Modernisierer)
- SolardachCheck (Lohnt sich die Nutzung von Solarenergie?)
- ThermostatCheck (Lohnt sich der Austausch der Thermostatköpfe?)
- So sparen Sie beim Heizen und beim Stromverbrauch (Empfehlungen zum Heizkosten- und Stromsparen)
- WärmeCheck (Wie wirtschaftlich sind Maßnahmen an der Heizungsanlage?)
- Das SMERGYmeter (Energiecheck für Studenten, Auszubildende und junge Erwachsene)
- WasserCheck (Welche Möglichkeiten zum Wassersparen habe ich?)

Online-StromSparRatgeber:

- StromCheck express (Ist mein Stromverbrauch zu hoch?)
- KühlCheck (Ist der Austausch von Kühlgeräten sinnvoll?)
- PumpenCheck (Braucht meine Heizungsumwälzpumpe zu viel Strom?)

Die Ratgeber sind auf den Bayreuther Internetseiten unter www.bayreuth.de über die Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ „Umwelt, Energie“ unter dem Stichwort „StromSparRatgeber“ bzw. „EnergieSparRatgeber“ zu finden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz unter den Telefon-Nrn. 25-1385 und 25-1118 gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 18.09.2019
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Donnerstag, 31. Oktober 2019

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Öffentliche Einrichtungen und Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten in den Bestattungseinrichtungen
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Exhumierung und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Erdgrabstätten
- § 14 Aschen und Urnenbeisetzungen
- § 15 Ehrengrabstätten
- § 16 Rechte an Grabstätten
- § 17 Übertragung von Nutzungsrechten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 19 Gestaltung der Grabmale
- § 20 Grabinschriften
- § 21 Urnennischen
- § 22 Genehmigungserfordernis
- § 23 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer
Kinderarbeit
- § 24 Anlieferung
- § 25 Standsicherheit
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabmale

- § 28 Allgemeines
- § 29 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 30 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenhallen
- § 32 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 37 Alte Rechte
- § 38 Inkrafttreten

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in § 2 Abs. 1 näher bestimmten Bestattungseinrichtungen der Stadt Bayreuth.
- (2) Der Südfriedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen und Bestattungsanspruch

- (1) Die Stadt Bayreuth unterhält als öffentliche Einrichtung den Südfriedhof mit Leichenhalle und Aussegnungshalle.
- (2) Diese öffentlichen Einrichtungen dienen der Bestattung aller Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben in der Stadt Bayreuth ihren Wohnsitz hatten,
 - b) im Stadtgebiet oder einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorben oder tot aufgefunden worden sind, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - c) ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besitzen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen durch andere Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Bekanntmachung

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Südfriedhof, die Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Bayreuth kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, oder wenn die vorzeitige Auflösung des Grabnutzungsrechts mit den Grabnutzungsberechtigten vereinbart wurde oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Stadt Bayreuth kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Südfriedhof und die Friedhofsteile sind nach Maßgabe der an ihren Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 5

Verhalten in den Bestattungseinrichtungen

(1) Jeder hat sich auf dem Gelände des Südfriedhofs, einschließlich der Aussegnungshalle und der Leichenhalle der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Hinterbliebenen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren sollen den Südfriedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. In den Bestattungseinrichtungen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater etc.) zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche und sonstige Leistungen, anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Video und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

h) zu lärmern und zu spielen,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

j) unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä.) auf die Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße oder Gießkannen zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen.

k) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sollen an den Grabstätten nicht dauerhaft angebracht werden.

Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind eine Woche vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende mit vergleichbaren Tätigkeiten im Bestattungsgewerbe und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung auch außerhalb der Öffnungszeiten gewerbliche Tätigkeiten gestatten.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den frühe-

Bekanntmachung

ren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Die Friedhofswege dürfen nur mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen auf dem Südfriedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Bei Einäscherung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, die aufgrund des Bestattungsgesetzes für die Bestattung zu sorgen haben, fest, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen vier Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt. Von der Frist des Satzes 2 können Ausnahmen gemäß den Bestimmungen der Bestattungsverordnung zugelassen werden.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Im Übrigen gilt § 30 der Bestattungsverordnung.

(2) Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 9 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Südfriedhof werden von der Stadt Bayreuth hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- das Versenken des Sarges,
- die Beisetzung von Urnen,
- die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- die Ausgrabung für die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen.

Die Stadt Bayreuth kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für die Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten für Leichen betragen bei Gräbern 20 Jahre. Für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr betragen die Ruhezeiten 10 Jahre.

(2) Die Ruhezeiten für Aschen betragen 20 Jahre.

(3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 11 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht unbefugt gestört werden.

(2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Exhumierungen und Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag: Antragsberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten totenfürsorgeberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, und zwar in der dort genannten Reihenfolge. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Inhabers des Nutzungsrechts an der Grabstätte erforderlich.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

Bekanntmachung

(6) Die Kosten der Exhumierung und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen dadurch zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Exhumierung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Bayreuth. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Erdgrabstätten, mit und ohne Pflegeverpflichtung
 - Urnengrabstätten, mit und ohne Pflegeverpflichtung
 - Urnengrabfächer ohne Pflegeverpflichtung,
 - Urnenbaumgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung,
 - Urnensammelgrabstätte (anonym) ohne Pflegeverpflichtung,
 - Ehrengrabstätten.

(3) Kein Anspruch besteht auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bei einem Antrag auf Verleihung oder Wiedererwerb sind jeweils die besonderen Umstände zu würdigen.

(4) Die Größe, die Lage und die Gestaltung der einzelnen Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und richten sich nach den Belegungsplänen, die während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden können. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 13 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen von Särgen. Es gibt Erdgrabstätten mit und ohne Pflegeverpflichtung. Die Gestaltung und Pflege der Erdgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen an der Grabstätte keine Gegenstände abgelegt werden, außer an hierfür vorgesehenen Plätzen.

(2) Es wird unterschieden nach ein- und mehrstelligen Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einer einstelligen Grabstätte als Einfachgrab darf nur eine Leiche beigesetzt

werden. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig. Unabhängig davon können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und bei entsprechender Eignung des Grabes noch Urnen mit beigesetzt und somit auch eine Urnenerdgrabstätte errichtet werden.

§ 14 Aschen und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- Urnenerdgrabstätten mit Pflegeverpflichtung,
- Urnenerdgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung,
- Urnengrabfächern ohne Pflegeverpflichtung,
- Urnenbaumgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung,
- Urnensammelgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung,
- Grabstätten für Erdbestattungen mit Pflegeverpflichtung. Überurnen und Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen: Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen oder die Aschekapseln dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Die Zahl der Urnen, die in einer Erdgrabstätte oder in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne benötigte Mindestfläche beläuft sich auf 0,25 m².

(4) An Urnengrabfächern ohne Pflegeverpflichtung können Nutzungsrechte für zwei- bis dreistellige Urnenkammern erworben werden.

(5) Baumbestattungen von Urnen in den Urnenbaumgrabstätten sind an den dort besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. In einer Baumgrabstätte ist der Erwerb von ein- bis zweistelligen Urnenplätzen möglich.

(6) Die Urnensammelgrabstätte ist eine gesondert ausgewiesene Aschenstätte, in der die Beisetzung von Aschen auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nicht möglich, es kann lediglich ein Recht auf Beisetzung in der Sammelgrabstätte erworben werden.

(7) In den Fällen des Abs. 2 Buchstaben b) – e) obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen an der Grabstätte keine Gegenstände abgelegt werden, außer an hierfür vorgesehenen Plätzen.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Bayreuth.

Bekanntmachung

§ 16 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden; ausgenommen hiervon ist eine Beisetzung in der anonymen Urnensammelgrabstätte. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten ein Grabbrief ausgestellt wird.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen Zahlung der entsprechenden anteiligen Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die betreffende Grabstätte anderweitig verfügen.

(5) Eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit oder in begründeten Ausnahmefällen auch früher zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr erfolgt anteilig.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Gräber. Ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung.

§ 17 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 2 genannten Personenkreis jemanden oder eine sonstige Person als Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling bean-

spruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann auch jederzeit das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen oder auf eine sonstige Person übertragen.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.

Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV hat zunächst die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden.

(3) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es keiner der Berechtigten des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Er erhält hierfür einen Grabbrief.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht oder das Betreuungsrecht übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für den Erhalt der Grabstätte.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen der §§ 19 – 21, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten bleibt.

Bekanntmachung

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung in die Umgebung einfügen.
- (2) Für Grabmale dürfen insbesondere nur witterungsbeständiger Naturstein, Kunststein, Holz, Eisen oder Bronze in werkgerechter Bearbeitung verwendet werden. Die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (3) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten unaufdringlich angebracht werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für die im Bestattungsgarten besonderen Bereiche werden in den Belegungsplänen bestimmte Grabmalformen und -größen vorgegeben.
- (5) In den Belegungsplänen können für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden. Die vorgegebenen Grabaußenmaße dürfen weder unter noch überschritten werden.
- (6) Die Grabmale dürfen die Breite und die Länge der Grabstätte nicht überschreiten. Die Höchsthöhe für Grabmale beträgt max. 1,50 m.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20 Grabinschriften

- (1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein.
- (2) Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregenden Inhalt sind verboten.

§ 21 Urnennischen

- (1) Die Abschlussplatten der Urnennischen in der Urnennischenmauer sind und bleiben im Eigentum der Stadt Bayreuth. Die Beschriftung darf nur nach einem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Muster erfolgen.
- (2) Es ist nicht gestattet, die Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entneh-

men. Es ist ferner nicht gestattet, Befestigungsmöglichkeiten anzubringen oder an Wänden und Nischen Kränze und Blumen anzubringen oder abzulegen. Die Ablage von Kränzen und Blumen ist an den im Belegungsplan festgelegten Plätzen möglich (vgl. § 14 Abs. 7).

§ 22 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des jeweiligen Grabmales oder der sonstigen baulichen Anlage eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm mal 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Maßnahme, zu beantragen, dem Antrag ist beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Der Beginn von Arbeiten an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (7) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder eines sonstig Verpflichteten

Bekanntmachung

bzw. dessen Existenz nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte auf die Aufforderung hingewiesen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des sonstig Verpflichteten das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widerspricht (§ 35).

§ 23

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 24

Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen

- a) der genehmigte Entwurf,
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole,

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft und abgenommen werden können.

§ 25

Standicherheit

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den neuesten Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) durch fachkundige Firmen zu fundamentieren und so zu befesti-

gen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für die sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt Bayreuth ist nicht verpflichtet, die nach dieser Bestimmung entfernten Gegenstände länger als sechs Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung der Verpflichtung aus Abs. 1 S. 1 entstehen.

§ 27

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Sie können an den hierfür vorgesehenen Abfallstellen entsorgt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Bayreuth durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Dazu bedarf es einer Freigabeerklärung der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätten sind einzu-ebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des

Bekanntmachung

Nutzungsberechtigten oder Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung (Veröffentlichung im Amtsblatt und Hinweis an der Grabstätte). Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bayreuth über.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten sind bis spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Ausgenommen hiervon sind Grabanlagen ohne Pflegeverpflichtung. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Bei allen Grabstätten im Sinne des Absatzes 1 sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 17 Abs. 1 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.

(3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Urnensammelgrabstätte, der Grabanlagen ohne Pflegeverpflichtung und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. In bestimmten Friedhofsteilen ist eine Außenumrandung mit Pflastersteinen vorgesehen. Eine komplette Abdeckung der Grabstätte mit einer Platte ist nicht erlaubt. Für Grabeinfassungen aus Stein bzw. mittels geeigneter Pflanzen ist das in den Belegungsplänen festgelegte Grabmaß einzuhalten. Grabeinfassungen dürfen nicht mehr als 40 cm über den gewachsenen Boden herausragen.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartiger Pflanzen, Bäume) auf den

Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Bayreuth über, wenn sie von Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt.

§ 30

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte, bzw. der sonst Verpflichtete, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Nach Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Fristen können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden. Insbesondere können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Überführung oder zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Bereich der Leichenhalle aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen nach § 7 der Bestattungsverordnung sind zu beachten.

§ 32

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen über-

Bekanntmachung

tragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Unabhängig davon hat der Bestattungsunternehmer in eigener Verantwortung die Schutzmaßnahmen nach § 7 der Bestattungsverordnung zu beachten.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Haftung

(1) Die Stadt Bayreuth haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

(2) Die Stadt Bayreuth haftet des Weiteren nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr ein- bzw. angebracht wurden.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt Bayreuth nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1 000,- Euro belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Friedhofsverwaltung den Friedhof betritt (§ 4),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 5),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 6),
4. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 11),
5. den Gestaltungsvorschriften für Grabmale zuwiderhandelt (§ 19),
6. Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet, anbringt oder ändert (§ 20),
7. den Vorschriften für Urnennischen zuwiderhandelt (§ 21),

8. Grabanlagen ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder verändert (§ 22),

9. Grabmale nicht standsicher fundamentierte und befestigt (§ 25),

10. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand erhält (§ 26),

11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis von der Grabstätte entfernt (§ 27),

12. Grabstätten nicht anlegt, pflegt oder abräumt (§§ 28 und 29),

13. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

§ 36 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Bayreuth kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Bayreuth die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthalt oder die Existenz des Pflichtigen nicht bekannt, so ersetzt eine befristete öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist. Es gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 37 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Oktober 1981, letztmals geändert am 01. Oktober 2012, außer Kraft.

Bayreuth, den 25.09.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Gebührensatzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Bayreuth unterhält Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung).

(2) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Südfriedhof mit Leichenhalle und Aussegnungshalle) und ihre Leistungen erhebt die Stadt Bayreuth Gebühren (Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren, sonstige Gebühren). Die Gebühren sind nicht umsatzsteuerbar.

Soweit künftig darüber hinaus bei Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(3) Sind für Leistungen und Amtshandlungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte oder sonstig Berechtigte verpflichtet.

(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Bestattungseinrichtungen bestellt oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.

(2) Die Grabnutzungsgebührensschuld entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar:

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt jährlich.

Wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann (Urnen-sammelgrabstätte) oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührensschuld mit der Belegung der Grabstätte für die in Satz 1 Buchstabe a) bis c) angegebene Dauer.

(3) Die Grabnutzungsgebühren (§ 6) sind auf die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten. Die Dauer des Nutzungsrechts ist bei allen Grabstätten einheitlich 20 Jahre, bei Kindererdgrabstätten 10 Jahre.

(4) Über die entstandenen Gebühren wird dem Gebührensschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

II. Bestattungsgebühren

§ 4 Gebühren

(1) Für Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahrs	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	Fehl- und Totgeburten
Erdbestattungen			
a) Benutzung der Aussegnungshalle	130,00 €	130,00 €	130,00 €
b) Öffnen und Schließen des Erdgrabes	600,00 €	190,00 €	150,00 €
c) Öffnen und Schließen des Urnengrabes	150,00 €	90,00 €	90,00 €

(2) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie wird, wenn die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grab stattfindet, für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die Hälfte der fälligen Grundgebühr erhoben.

(3) Bei Bestattungen in der Urnenwand entfällt die Gebühr aus Abs. 1 Buchstabe c).

§ 5 Sonstige Bestattungsgebühren

Für alle Leistungen, für welche die Gebühren des § 4 nicht anzuwenden sind, werden sonstige Bestattungsgebühren erhoben. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach Buchstabe o) erhoben. Es können gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen werden.

Die Gebühren betragen:

a) Ausgraben von Leichen	1.100,00 €
b) Ausgraben von Gebeinen	600,00 €
c) Ausgraben von Urnen	120,00 €
d) Beisetzen eines Sarges in einer Grabstätte	160,00 €
e) Beisetzen einer Urne in einer Grabstätte	120,00 €
f) Aufbewahrung der Aschenreste nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat	18,00 €
g) Abräumen einer Urnengrabstätte	150,00 €
h) Abräumen einer Erdgrabstätte	300,00 €
i) Abräumen einer Kindererdgrabstätte	150,00 €
j) Benutzung der Sargversenkungsvorrichtung	90,00 €
k) Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)	20,00 €
l) Vorübergehende Einstellung eines Sarges in der Leichenhalle bis zu 3 Tagen	70,00 €
je weiterer angefangener Tag	20,00 €
m) Ausschlagen des Grabes mit Grün, Transport der Kränze zum Grab	
für Fehl- und Totgeburten	20,00 €
für Kinder bis zu 10 Jahren	20,00 €
für Erwachsene	50,00 €
n) Grabgeläute	15,00 €
o) Außergewöhnliche Leistungen, die nicht gesondert aufgeführt sind	40,00 € pro angefangene Stunde oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung

III. Grabnutzungsgebühren

§ 6

Erdgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnensammelgrabstätte, Bestattungsgarten, Urnenwandanlage, Ehrengrabstätte

- (1) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Erdgrab
- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrab (einfachtief, 1 Grabplatz) | 600,00 € |
| b) Erdgrab (doppeltief, 2 Grabplätze) | 850,00 € |
| c) Erdgrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 150,00 € |
- (2) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Urnengrab
- | | |
|--|----------|
| a) Urnengrab | 500,00 € |
| b) Jeder weitere Platz im Urnengrab | 240,00 € |
| c) Urnenplatz im Erdgrab | 250,00 € |
| d) Urnensammelgrabstätte (anonym) | 430,00 € |
| e) Urnengrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 150,00 € |
- (3) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Grab im Bestattungsgarten
- | | |
|---------------------------|------------|
| a) Erdgrab | 2.000,00 € |
| b) Urnengrab | 1.200,00 € |
| c) Urnengrab (halbanonym) | 600,00 € |
| d) Baumgrab | 1.200,00 € |
- (4) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für eine Urnennische in der Urnenwandanlage
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Urnennische für bis zu 2 Urnen | 600,00 € |
| b) Urnennische für bis zu 3 Urnen | 850,00 € |
- (5) Die Gebühren für Ehrengrabstätten sind unter Würdigung des Verleihungsfalles von der Stadt jeweils gesondert festzusetzen.
- (6) Bei Erneuerung eines Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 erhoben.
- (7) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 anteilig erhoben.
- (8) Wird das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder teilbelegten Grabstätte zurückgegeben (§ 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung), wird von der einbezahlten Grabnutzungsgebühr der Gebührenanteil, der der Restdauer des Nutzungsrechtes entspricht (nur volle Jahre), dem Einzahler der Gebühr zurückerstattet.

IV. Sonstige Gebühren

§ 7

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfungs- und Genehmigungsgebühr für das Grabmal | |
| a) Urnengrab | 70,00 € |
| b) Erdgrab | 110,00 € |
| c) zusätzliches Anbringen einer Beschriftung etc. | 25,00 € |
| 2. Ausstellen und Verlängern eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief) | 20,00 € |
| 3. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief) | 20,00 € |
| 4. Zulassung für gewerbliches Arbeiten | |
| a) für die Dauer eines Jahres | 70,00 € |
| b) einmalig | 35,00 € |

Bekanntmachungen

V. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2014 außer Kraft.

Bayreuth, den 25.09.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Überwinterung von Igel

Besonders im Herbst sehen wir die Igel oft in den Abendstunden. Bis die Temperaturen dauerhaft um den Gefrierpunkt liegen, sind die Igel auf Nahrungssuche, um sich den nötigen Fettvorrat für den bald anstehenden Winterschlaf anzufressen.

Manchmal werden dann die Igel in menschliche Obhut genommen, versorgt, gepflegt und gefüttert. Bei diesen Bemühungen, den Igel vor einem möglichen winterlichen Hungertod zu bewahren, wird meist nicht daran gedacht, dass der Igel zwar von Menschen besiedelte Gebiete als Lebensraum bevorzugt, aber dennoch ein Wildtier geblieben ist.

Nach dem Naturschutzrecht gehören die Igel zu den besonders geschützten Tierarten. Diesen darf unter anderem weder nachgestellt werden noch dürfen sie gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es jedoch zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Aufnahme von Igel ist also nur bei schwerverletzten oder stark untergewichtigen Tieren sinnvoll. Igel mit einem Gewicht unter 400 g sollten keinesfalls vor Anfang November aufgenommen werden, da es ihnen bis dahin immer noch möglich ist, sich genügend Winterspeck anzufressen. Dem Igelbestand nützt vor allem, wenn ausreichend große und artgemäße ausgestattete Lebensräume in der freien Landschaft, aber auch in Grün- und Gartenanlagen erhalten oder neu geschaffen werden.

In den Hausgärten kann jeder Einzelne bei Beachtung folgender Gesichtspunkte Igel helfen:

- Verwendung einheimischer Pflanzenarten, wenn möglich Blumenwiese anstelle von Einheitsrasen.
- Nicht alles Herbstlaub beseitigen, denn Igel benötigen es für ihre Winterquartiere. Ein über mehrere Jahre liegende gebliebener Reisighaufen, mit Laub überschichtet, bietet einen attraktiven Schlafplatz für den Igel.
- Wenn schon Schneckenbekämpfung unbedingt notwendig ist, soll diese nicht mit Gift erfolgen, sondern mit umweltfreundlicheren Methoden, wie z. B. Bierfallen oder Schneckenzaun, denn Schnecken sind eine wichtige Nahrungsquelle für Igel.
- Generell sollte im Garten auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.
- Gartenzäune sollen so gebaut werden, dass Igel darunter durchschlüpfen können.

Bayreuth, den 20.09.2019
STADT BAYREUTH

Umwelt- u. Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Standesamtliche Nachrichten vom 16.09.2019 bis 06.10.2019

Eheschließungen

30.08.2019: Konstantin Hamann mit Elena Konradi geb. Weigelmann, beide wohnhaft in Bayreuth, Amfortasweg 3 B

19.09.2019: Ingo Peter Kuhl mit Anja Schwarz geb. Bürgel, beide wohnhaft in Bayreuth, Jakob-Fuchs-Str. 32

Geburten

Hannah Lang, geb. am 26.08.2019; Eltern: André Lang und Svenja Margit Luigina Panciera, beide wohnhaft in München, An der Kohlstatt 8

Josef Michel, geb. am 05.09.2019; Eltern: Andrey Pavlovič Yagutkin und Anastasia Michel, beide wohnhaft in Bayreuth, Leibnizstr. 9 A

Leonie Gruber, geb. am 18.09.2019; Eltern: Robert Wolfgang Gruber und Jessica Gruber, geb. Helldörfer, beide wohnhaft in Prebitz, OT Engelmansreuth, In der Heide 7

Sterbefälle

Hans Joachim Schlauß, geb. am 16.05.1929, verst. am 01.09.2019, zuletzt wohnhaft in Heinersreuth, Am Hopfenberg 36

Helene Theresia Schlemmer geb. Schubert, geb. am 08.07.1952, verst. am 06.09.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Forellenweg 1

Hans Wolfgang Dörfler, geb. am 15.02.1947, verst. am 03.09.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Eichelweg 3

Rüdiger Detlef Roth geb. Sommerer, geb. am 16.04.1960, verst. zwischen dem 23.08.2019 und dem 12.09.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Tannhäuserstr. 27

Kunigunde Rösch geb. Reuth, geb. am 26.02.1931, verst. am 30.08.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Prieserstr. 8

Arno Walter Fritz Freilich, geb. am 01.09.1931, verst. am 14.09.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Geschwister-Scholl-Platz 1

Hans Rudi Zeisel, geb. am 27.12.1948, verst. am 18.09.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Grünwaldstr. 21

Alfred Paul Horst Rupprich, geb. am 19.08.1930, verst. am 21.09.2019, zuletzt wohnhaft in Bindlach, OT Bindlacher Berg, Depser Rain 15 S

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 17.09.2019 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Albert-Schweitzer-Schule/Generalsanierung - VE 16 Kanalinstandsetzung -	Diringer& Scheidel Rohrsanierung GmbH & Co. KG Fischbachstraße 10, 90552 Röthenbach/a.d.Pegnitz	26.09.2019

Vergabe von Dienstleistungen durch den Abwasserbetrieb der Stadt Bayreuth

Dienstleistung	Firma	Auftragsdatum
Abfuhr und Verwertung des Rechengutes des Klärwerks Bayreuth	Bergler GmbH & Co. KG Etzenrichter Straße 12, 92729 Weiherhammer	12.09.2019

Bekanntmachungen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Aufgrund der beginnenden Heizperiode und der somit erfahrungsgemäß zunehmenden Anzahl von Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen weist die Stadtverwaltung Bayreuth auf folgendes hin:

Beim Verbrennen von lackierten, lasierten, mit Kunststoff beschichteten oder mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Schädlingsbefall behandelten Hölzern sowie von Spanplatten werden akut giftige und krebserregende Stoffe wie Salzsäuredämpfe, Dioxine und Furane freigesetzt. Diese Materialien dürfen daher nicht in den üblicherweise zur Gebäudeheizung verwendeten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe eingesetzt werden. Außerdem führt das Verbrennen von derartig behandelten Hölzern häufig zu erheblichen Belästigungen der Umgebung durch Geruch und Rauch.

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dürfen übliche Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) z. B. nur mit

- Steinkohlen, nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,
- naturbelassenem stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde beispielsweise in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen,
- Presslingen aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungspro-

gramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holz briketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

betrieben werden. Die Feuerungsanlage muss nach den Angaben des Herstellers für den jeweiligen Brennstoff geeignet sein. Die Errichtung und der Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten.

In der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung vom 26. Januar 2010 sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, gestuft nach Inbetriebnahmezeitpunkt, festgelegt. Diese Feuerungsanlagen müssen ferner vom Bezirkskaminkehrermeister regelmäßig überwacht werden. Für ältere Feuerungsanlagen sind in der Verordnung entsprechende Übergangsfristen festgelegt.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem jeweils zuständigen Bezirkskaminkehrermeister oder von der Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, unter den Telefonnummern 25-1118 oder 25-1385.

Bayreuth, den 18.09.2019
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.10.2019 – 03.11.2019

Bauausschuss

Dienstag, den 15. Oktober 2019, 16.00 Uhr

Umweltausschuss

Montag, den 21. Oktober 2019, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 21. Oktober 2019, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 23. Oktober 2019, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des

Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25.09.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG Bebauungsplanverfahren Nr. 4/19 „Nahversorgungszentrum Neue Heimat/Königsallee“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 7/67 und Nr. 10/78-28)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Bauausschuss des Bayreuther Stadtrates hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die Fortschreibung 2019 des städtischen Nahversorgungskonzeptes beschlossen. Der Anlass für die Fortschreibung des Nahversorgungskonzeptes bestand u.a. im Handlungsbedarf für den Bayreuther Osten. Der Bayreuther Osten ist trotz teils innenstadtnah gelegener Stadtteile wie der Neuen Heimat und der Hammerstatt mit großen Bevölkerungsanteilen insgesamt eher unterversorgt. Im Rahmen der Fortschreibung 2019 des Nahversorgungskonzeptes war daher unter Einbindung gutachterlicher Expertise zu prüfen, ob sowie an welchem Standort und in welcher Dimensionierung (Verkaufsfläche) die Ansiedlung eines Vollsortimenters städtebaulich verträglich erfolgen kann.

Die Untersuchung des beauftragten Büros Dr. Donato Accella bestätigen vor dem Hintergrund der Angebots- und Nachfragesituation im nahversorgungsrelevanten Sortiment eine hinreichenden Entwicklungsspielraum für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Bayreuther Osten. Nach Prüfung verschiedener Alternativstandorte wurde das Nahversorgungszentrum „Heue Heimat / Königsallee“ als zentraler Versorgungsbereich i. e. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB planerisch bestimmt.

Mit dem Beschluss des Bauausschusses vom 02.07.2019 wurde das Nahversorgungskonzept (Fortschreibung 2019) zu einer städtebaulichen Entwicklungskonzeption i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, die insbesondere durch künftige Bauleitplanverfahren umgesetzt werden soll. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines leistungsfähigen zentralen Versorgungsbereichs geschaffen (Vollsortimenter mit hoher Sortimentstiefe und -breite, Discounter (bereits vorhanden) sowie ergänzende Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe).

Bauleitplanerisch ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Mit dem gegenständlichen Bebauungsplanverfahren wird auch Planungsrecht geschaffen für die Mobilisierung eines Innenentwicklungspotenzials und die Wiedernutzbarmachung einer leerstehenden Einzelhandelsimmobilie. Eine qualifizierte Nachverdichtung

soll zudem vertikal durch eine zwingend umzusetzende Mehrgeschossigkeit des/der Vorhaben (ergänzende Nutzungen in den Obergeschossen) erreicht werden.

Im Plangebiet ergibt sich zudem die Möglichkeit, die südlich der Königsallee gelegene Fläche als Gewerbestandort zu entwickeln. Aus stadtplanerischer Sicht eignet sich der Standort aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und der heterogenen Nutzungs- und Siedlungsstrukturen im Umfeld für die Ansiedlung klassischen Gewerbes, sodass die Gewerbegebietsausweisung hier städtebaulich verträglich erfolgen kann. Die Sicherung bzw. Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Gewerbegebietsflächen ist auch vor dem Hintergrund einer deutlichen Nachfragezunahme im gewerblichen Bereich eine wichtige Aufgabe der Stadt Bayreuth. Mit dieser gewerblichen Nachverdichtung setzt die Stadt Bayreuth ihr übergeordnetes städtebauliches Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (maßvolle und bedarfsgerechte Flächenausweisung in gewerblich integrierter Lage) um. Durch dieses Bauleitplanverfahren ist mit einer entsprechenden Gewerbegebietsfestsetzung ebenfalls zunächst Planungsrecht zu schaffen.

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 den vorliegenden Planungen zugestimmt und die Einleitung des Verfahrens gem. § 13a i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 4/19 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Voraussetzungen für dieses Verfahren sind gegeben.

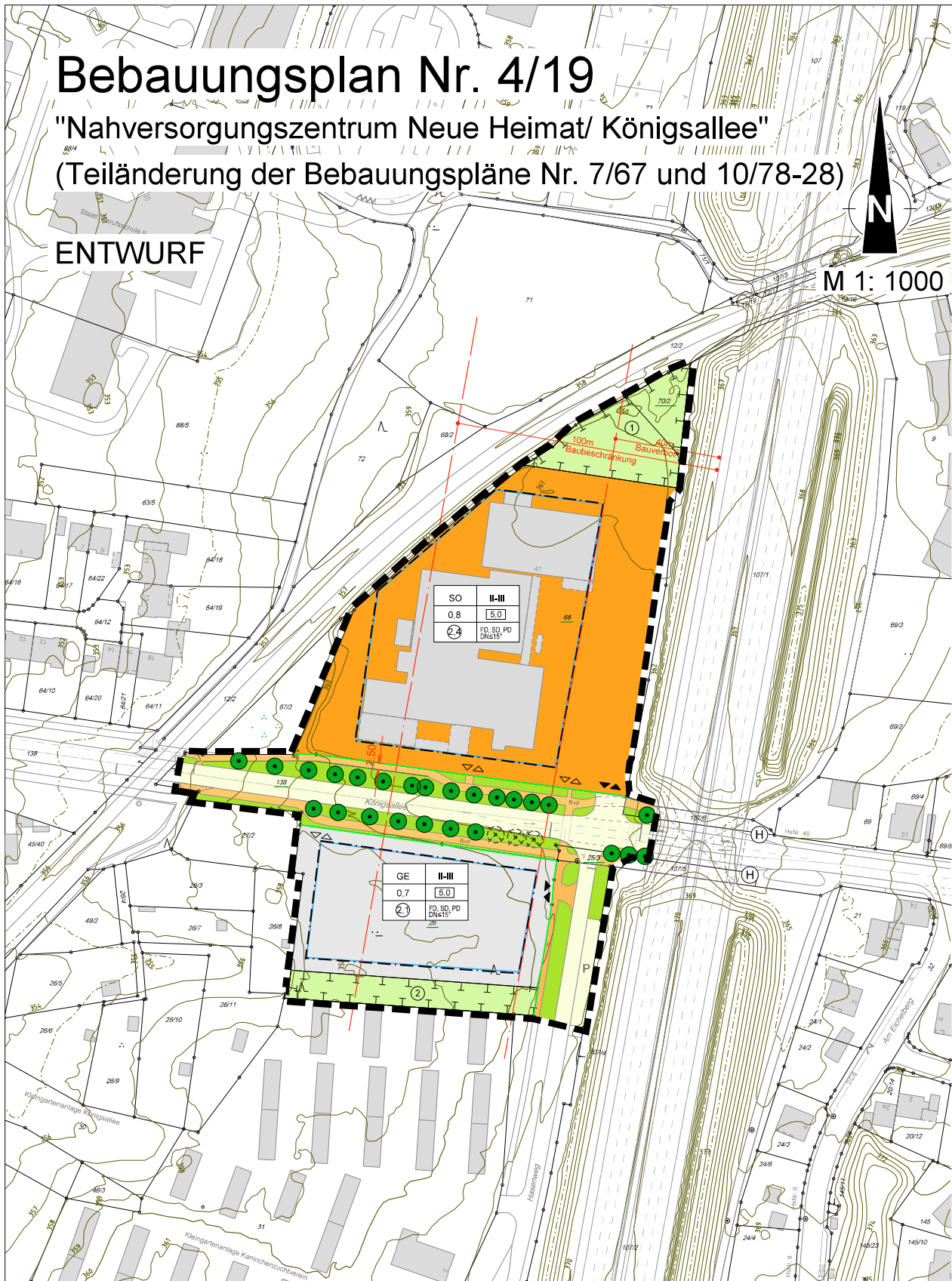
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 4/19 hat eine Größe von ca. 2,5 ha und umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche)

25 TF, 25/3, 26, 68, 70/2, 107/5 TF, 107/6 TF und 138 TF
der Gmkg. Colmdorf.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 4/19 vom 03.09.2019 liegt mit einer Begründung in der Zeit vom

14. Oktober 2019 bis einschließlich 18. November 2019

Bekanntmachung



Bekanntmachungen

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe - während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Die Auslegungsunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik Rathaus, Bürgerservice unter Planen, Bauen in das Internet eingestellt.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 11.10.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Beteiligungsbericht 2016

Der Beteiligungsbericht 2016, der über die Beteiligungen der Stadt Bayreuth an privatrechtlich organisierten Unternehmen Auskunft gibt, liegt ab sofort beim Beteiligungsmanagement der Stadt Bayreuth in der Schlossgalerie, Luitpoldplatz 3, 95444 Bayreuth, 4. Stock, Eingang Kanalstraße, für Interessierte zur Einsicht auf.

Um vorherige telefonische Vereinbarung unter der Rufnummer 0921 251256 wird gebeten. Außerdem steht der Beteiligungsbericht im Internet unter www.bayreuth.de zum Download zur Verfügung.

Bayreuth, den 02.10.2019
STADT BAYREUTH
Beteiligungsmanagement

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Dorferneuerung Nemmersdorf Stadt Goldkronach, Landkreis Bayreuth

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–

Bekanntmachung

Die Teilnehnergemeinschaft Nemmersdorf wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bamberg, den 17.09.2019
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Winkler
Ltd. Baudirektor

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 32

Bereich „Südlich des Glasenweiher“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung und Erörterung
(§ 3 Abs. 1 BauGB)

Im Zuge der Umstrukturierung hat die Fa. Zapf die Produktion von Betonfertigteilen aus Bayreuth verlagert (heute nur noch Verwaltungsstandort). Auch die Fa. Ehl wird ihre Stein-Produktion bis 2020 auf dem Gelände einstellen. Da für das Areal keine starke Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in dieser Größenordnung mehr besteht, und aufgrund der stadtfunktionalen Lage anderweitige Nutzungen städtebaulich wünschenswert sind, soll die Fläche perspektivisch umgenutzt werden. Aus gewässerökologischer, naturschutzfachlicher und stadtklimatologischer Sicht ist eine Aufwertung und Vernetzung des bedeutenden Grünkorridors zwischen Dr.-Konrad-Pöhner-Straße und dem Glasenweiher ebenfalls vorgesehen. Um diese Ziele zu erreichen, will die Grundstückseigentümerin in Zusammenarbeit mit dem Referat Planen und Bauen einen interdisziplinären Wettbewerb mit Teams aus Architekten und Landschaftsarchitekten durchführen.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 27.03.2019 ist der Rahmenplan vom 24.11.2011 für das Gelände zwischen der Universitätsstraße und der Nürnberger Straße als Zielkonzept insbesondere im Bereich des Zapf-Areals fortgeschrieben und den aktuellen Entwicklungsvorstellungen angepasst worden. Diesen gilt es nun in die gesamtstädtische vorbereitende Bauleitplanung, den Flächennutzungsplan (FNP), umzusetzen mit dem Ziel, die Gesamtentwicklung des Raumes zusammenfassend bauleitplanerisch zu steuern.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche):

1946/2 TF, 1947/6, 1947/7 TF, 1947/9, 4741 TF, 4741/11, 4744 TF, 4744/1, 4744/2, 4744/3, 4744/4, 4745 TF, 4746 TF, 4746/1, 4748, 4749, 4750, 4859/2 TF, 4861 TF, 4865, 4865/1, 4865/2, 4866, 4866/1, 4867, 4867/1, 4868, 4868/1, 4869 TF, 4869/1, 4869/3, 4870, 4870/1, 4872/2 TF jeweils Gmkg. Bayreuth

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 dem vorliegenden Plan zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf Nr. 32 vom 03.09.2019 mit einer Begründung liegt in der Zeit vom

14.10.2019 bis einschließlich 18.11.2019

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe - während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Die Auslegungsunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik Rathaus, Bürgerservice unter Planen, Bauen in das Internet eingestellt.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

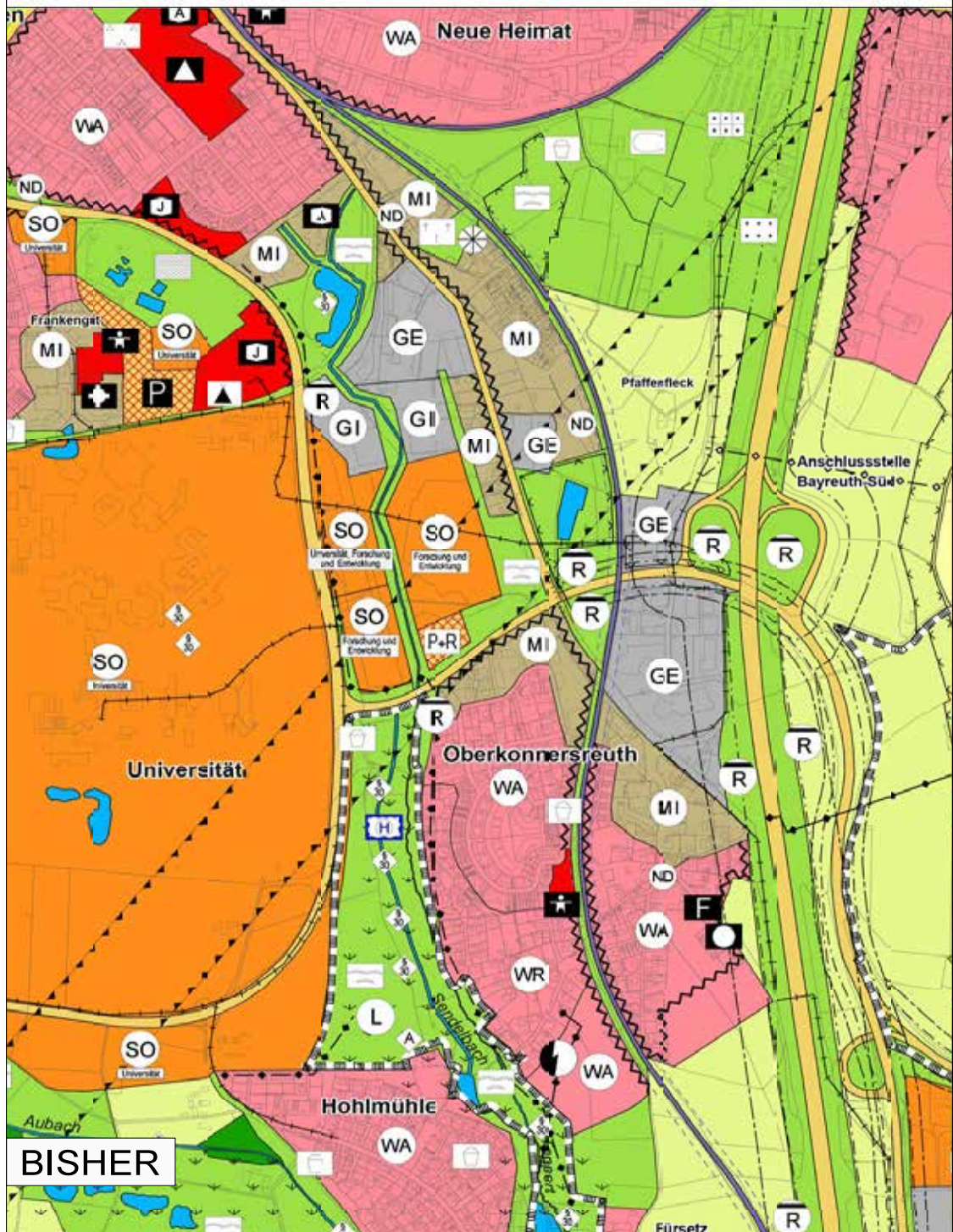
Bayreuth, den 11.10.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

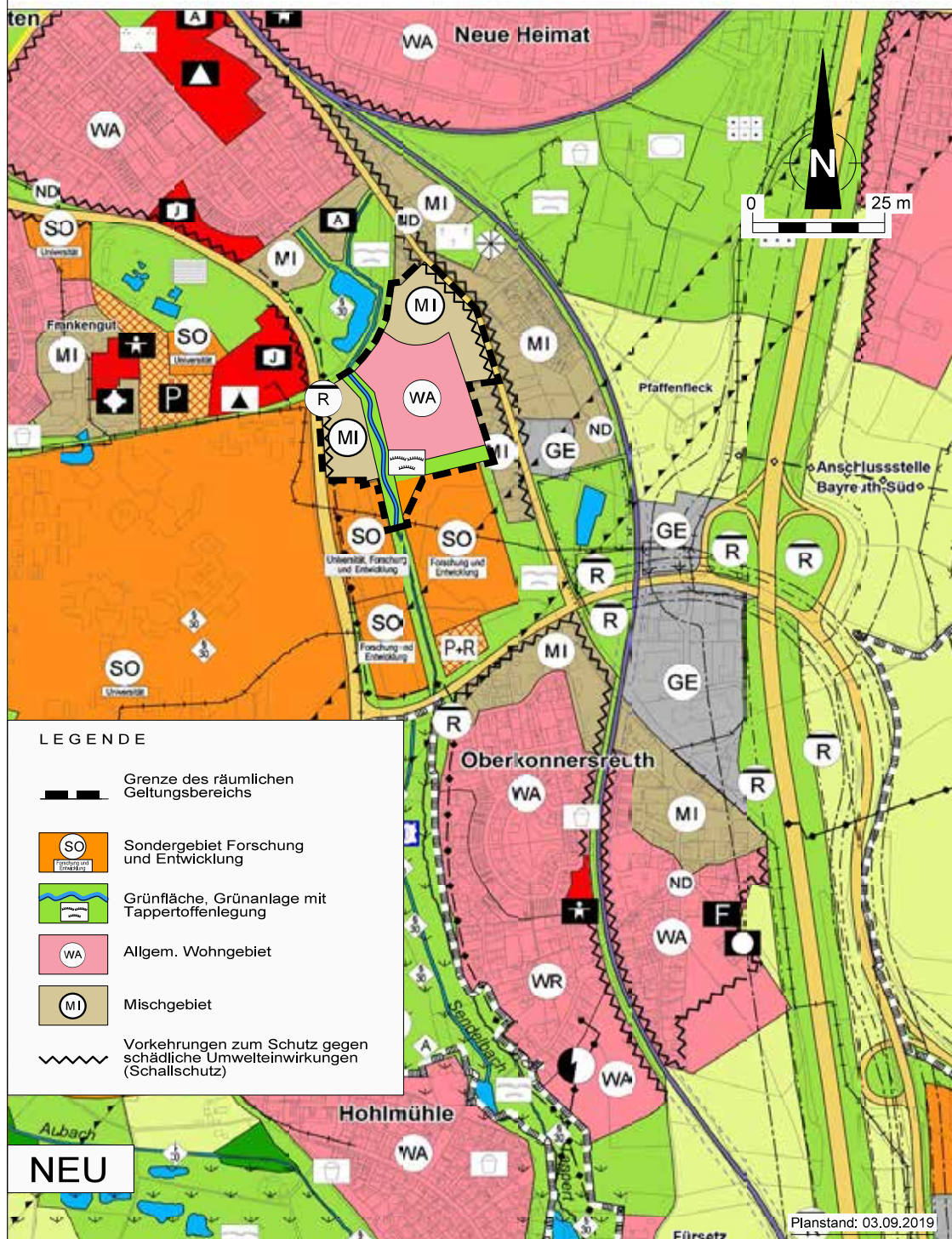
Bekanntmachung

AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Bekanntmachung

ÄNDERUNG NR. 32 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1810
 Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 635
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte
 und unterschriebene Angebotsunterlagen
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen
- Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof, Am Bauhof 5,
 95445 Bayreuth
- Umfang des Auftrages
 Beschaffung von 2 Transportern
 Los 1: Lieferung eines Kastenwagens
 Los 2: Lieferung eines Doppelkabiners mit
 Ladepritsche
- e) Aufteilung in Lose
 ja, Angebote können abgegeben werden
 für ein oder mehrere Lose
- f) Nebenangebote
 nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist
 Fertigstellung der Leistung
 bis spätestens März 2020
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei:
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 bis spätestens: 06.11.2019, 15:00 Uhr
- i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 13.11.2019 um 14:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 31.12.2019
- j) geforderte Sicherheiten
 keine
- k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-
 bedingungen (ZVB)“ der Stadt Bayreuth
- l) Nachweis zur Eignung
 Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung
 folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzu-
 legen:

- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-
 unterlagen in Papierform fallen **keine** Kosten an.
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen

Bayreuth, den 01.10.2019
 STADT BAYREUTH

 Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Frau Fachoberlehrerin Sieglinde Gelfert,
 Städtische Wirtschaftsschule,

und für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Herr Stefan Flaker, Hochbauamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
 gez. Urte Kelm
 Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung

I.1) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,
 Telefon: +49 921 25-1675
 Fax: +49 921 25-1701
 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung
 von Unterlagen:
 Kontaktstelle: Rechtsanwälte Prof.
 Dr. Rauch & Partner
 Tel.: +49 94129734-10
 E-Mail: vergabe@prof-rauch-baurecht.de

NUTS-Code: DE242
 Auftragsbekanntmachung erfolgt im EU-Amts-
 blatt unter: www.simap.europa.eu

II.1.1) Tag der Absendung der EU-Bekanntmachung am:
 Veröffentlichung im Beschafferportal

II.1.2) Bezeichnung des Auftrages
 TNW – Ausbau Klärwerk – Paket A
 Ingenieurleistungen
 CPV-Code Hauptteil 71000000
 Referenznummer: 368/19

II.1.3) Art des Auftrags
 Verhandlungsverfahren mit öffentlichem
 Teilnahmewettbewerb (EU);
 Dienstleistungsauftrag - VgV

Bayreuth, den 26.09.2019

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin

Referat Planen und Bauen:
 gez. U. Kelm
 Ltd. Baudirektorin

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausge-
 stellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Kto.-Nr. neu	3404553129
Kto.-Nr. alt	4553129
Kto.-Nr.	3714080599
Kto.-Nr.	3714114885

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der
 gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, bin-
 nen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der
 unterzeichneten Sparkasse anzumelden.
 Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth
 Der Vorstand